

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung für den Bahnübergang "Am Wischfeld" und "Drögenkamp" mit der SInON (Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	22.08.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	24.08.2023	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH (SInON GmbH- vormals Osthannoversche Eisenbahn OHE) hat die Bahnübergänge „Am Wischfeld“ und „Drögenkamp“ verkehrssicherer gestaltet. Es handelt sich nach § 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) um eine Änderung von Kreuzungen.

Am Wischfeld

Die bisherige technische Sicherung (Andreaskreuze und Blinklichtanlage Baujahr 1969) ließ bauartbedingt keine Änderungen mehr auf den neuesten Stand der Technik zu. Der Bahnübergang wurde daher technisch durch eine neue Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und LED-Optiken gesichert. Ziel war es, den Bahnübergang nach dem neuesten Stand der Technik für den Straßenverkehr umzubauen und den heutigen, örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Drögenkamp

Bei diesem Bahnübergang handelt es sich um eine Feldwegkreuzung, die durch Andreaskreuze angekündigt wurde. Der Bahnübergang wurde baulich so verändert, dass dieser für den allgemeinen Straßenverkehr nicht mehr nutzbar ist. Für Fußgänger und Radfahrer ist er nutzbar geblieben. Hierzu erfolgte die Neuanlage einer Rad- und Fußwegkreuzung und beidseitig der Gleisanlage wurde eine Umlaufsperre montiert, die den Passanten in seiner Führung die Einsicht ins Streckengleis ermöglicht.

Beide Maßnahmen wurden bereits baulich umgesetzt. Der Abnahmetermin fand am 26.06.23 statt. Die SInON hat die notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Hansestadt Lüneburg durchgeführt.

Beteiligte an der Kreuzung sind die SInON als Baulastträger des Schienenweges und die Hansestadt Lüneburg als Baulastträger der Gemeindestraße. Zur Durchführung der Maßnah-

me und zur Kostenaufteilung hatte die SInON einen Entwurf zur Vereinbarung über eine Maßnahme an einem Bahnübergang gem. § 5 EKrG vorgelegt.

Mit Ratsbeschluss vom 01.10.2020 mit VO/9165/20 wurde der Abschluss der Kreuzungsvereinbarung beschlossen, womit die Finanzierung durch die Beteiligten gesichert wurde und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.

Die erste Kostenschätzung lag seinerzeit bei 300.000 Euro. Diese Kosten werden gem. § 13 EKrG zu je einem Drittel vom Land Niedersachsen, der Hansestadt Lüneburg und der SInON getragen.

Mit Datum 01.03.23 hat die SInON einen Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung vorgelegt. Diese Nachtragsvereinbarung wird erforderlich, da sich die Gesamtbaukosten nach dem Ausschreibungsergebnis um mehr als 10% erhöht haben. Das Ausschreibungsergebnis liegt bei 372.000 €.

Bei einer Kostenerhöhung sind die Vertragspartner nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz verpflichtet, eine Nachtragsvereinbarung zu schließen.

Der Nachtrag wurde geprüft und ist als sachlich und fachtechnisch richtig anzusehen. Der Kostenanteil für die Hansestadt erhöht sich von 100.000 € auf 124.000 €.

Die Mehrkosten können zum einen durch Mehreinnahmen und zum anderen durch Deckung aus dem Gesamtbudget B 72 zur Verfügung gestellt werden.

Auf die gestiegenen Kosten in Höhe von 24.000 Euro sind rd. 60% Fördermittel zu erwarten. Die Deckung beläuft sich hierdurch durch Mehreinnahmen auf rd. 14.000 Euro. Weitere 10.000 Euro können aus der INV 01-541-501 Radwege zur Verfügung gestellt werden. Hier ist das Ausschreibungsergebnis einer Teilmaßnahme günstiger ausgefallen. Die Mittelbereitstellung soll über eine Budgetverschiebung erfolgen.

Im Verkehrsausschuss am 27.11.2019 wurden Priorisierungen zu Baumaßnahmen an Bahnübergängen beschlossen. Der städtische Anteil zur Umsetzung der Maßnahmen an den Bahnübergängen „Am Wischfeld“ und „Drögenkamp“ in Höhe von ursprünglich 100.000 € wurde gem. Priorisierung in die Finanzplanung für 2023 aufgenommen.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)	+ / -	Baumaßnahmen verursachen Emissionen, in diesem Fall wird aber eine klimafreundliche Mobilitätsform gefördert
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)	+	Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)	+	Modernisierung der Infrastruktur
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen
- Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr und/oder
- Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
- Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 58 €
- aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc. 1.520 € €
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: 1/3 124.000 €
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
- Ja 100.000 €
- Teilhaushalt / Kostenstelle: 72000INV / 72120
- Produkt / Kostenträger: 541001 / 54100107
- Haushaltsjahr: 2023
- Weitere 24.000 € sollen über BV, wie im Textteil dargelegt, bereitgestellt werden.

e) mögliche Einnahmen:

Der Anteil der Hansestadt Lüneburg wird mit Finanzhilfen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden mit 60% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

Anlagen:

Anlage 1: Nachtragsvereinbarung

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abschluss der Nachtragsvereinbarung zur Kreuzungsvereinbarung für die Bahnübergänge „Am Wischfeld“ und „Drögenkamp“ zu.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Vereinbarung über eine Maßnahme an einem Bahnübergang - nach § 13 EKrG -

Nachtragsvereinbarung wegen erhöhter Baukosten

zwischen

der Schieneninfrastruktur Ost- Niedersachsen GmbH,
Biermannstraße 33, 29221 Celle

nachstehend „SInON“ genannt als Kreuzungsbeteiligte

und

die Hansestadt Lüneburg, Am Ochsenmarkt 1 in 21335 Lüneburg
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

nachstehend Hansestadt Lüneburg genannt,

wird gemäß § 5 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in der Fassung vom 21.03.1971 (BGBl I, S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 03. März 2020 (BGBl. I S. 433), folgende

Nachtragsvereinbarung

getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. In Bahnkm 5,995 kreuzt die Gemeindestraße „Am Wischfeld“ die Bahnstrecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd höhengleich. Der Bahnübergang befindet sich innerhalb der Hansestadt Lüneburg, OT Häcklingen.

Der Bahnübergang wird durch Andreaskreuze (Vz 201) angekündigt und durch eine Blinklichtanlage der Bauform Lo 1/57 technisch gesichert. Die Blinklichtanlage wurde durch Planfeststellungsbeschluss vom 8. Januar 1969 montiert und in Betrieb gesetzt.

Innerhalb der Einschaltstrecke des Bahnübergangs „Am Wischfeld“ aus Richtung Lüneburg Süd befindet sich die Feldwegkreuzung „Drögenkamp“ in Bahnkm 5,573. Beteiligte an den Kreuzungen sind die SInON als Baulastträger des Schienenweges und die Hansestadt Lüneburg als Baulastträger der Gemeindestraßen.

- (2) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es dringend erforderlich, den bisher technisch gesicherten Bahnübergang „Am Wischfeld“ in Bahnkm 5,995 dem Stand der Technik anzupassen und durch den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und LED – Optiken zu sichern. Im Zuge dieser Maßnahmen soll auch der Bahnübergang „Drögenkamp“ durch den Einbau von Umlaufsperrern verkehrssicher umgestaltet werden.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme:
 - a) Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken „Am Wischfeld“
 - b) Einbau von Umlaufsperrern und Neuanlage einer Rad-/und Fußwegkreuzung „Drögenkamp“
 - c) Rückbau der vorhandenen Altanlagen

§ 3

Planfeststellung

Die Plangenehmigung der Landesbehörde für den Bahnübergang „Am Wischfeld“ liegt mit Schreiben vom 05.10.2021 vor. Die Planfeststellung der Landesbehörde für den Bahnübergang „Drögenkamp“ liegt mit Schreiben vom 14.03.2022 vor.

§ 4

Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die SinON plant und führt die in § 2 Absatz (1) beschriebenen Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien für Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch. Die SinON ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
- (2) Aufträge für Leistungen nach Absatz 1 bis zum Betrag von **372.000 € (neu)** dürfen ohne vorherige Bestätigung der anderen Beteiligten vergeben werden.
- (3) Führt eine Beteiligte Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen der anderen oder den Verkehr haben können, so wird sie vorher deren Zustimmung einholen.
- (4) Für den Baubeginn, die zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä., gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben. Kurzfristig notwendige Änderungen im Bauablauf werden den anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich mitgeteilt.
- (5) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und des Straßenverkehrs ausgeführt. Der Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt. Wird die Straße während der Maßnahme zeitweise ganz oder teilweise gesperrt, ist dies den Kreuzungsbeteiligten mitzuteilen.

§ 4a

Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten.
- (2) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt die SInON dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 Abs. 1 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des Bundesministeriums für Verkehr vom 17.05.1989 (VkB1. 1989, S. 419) ermittelt.
- (2) Die kreuzungsbedingten Kosten der Maßnahmen (§ 2 Abs. 1) betragen nach den Ausschreibungsverfahren beider Gewerke (technische Sicherung, Kabel-Tief- und Straßenbau voraussichtlich **372.000,00 €** (s. Anlage 1-neu nach Ausschreibung). Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt.
- (3) Die kreuzungsbedingten Kosten werden nach § 13 Abs. 1 EKrG von der SInON, der Hansestadt und dem Land Niedersachsen getragen.
- (4) Demnach entfallen auf

SInON als Baulastträger des Schienenweges	124.000,00 €
Hansestadt als Baulastträger der Gemeindestraßen	124.000,00 €
Land Niedersachsen als Kostenbeteiligter	124.000,00 €
- (4) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sog. Staatsdrittel, welches das Land zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln ist.
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen. Für die Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr.1 der 1.EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (siehe Schreiben des BMV vom 18.09.1995- StB 17/E 16/78.11.00/27 Va 95).
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen.
- (7) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung, die von der SInON aufgestellt wird.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Die Beteiligten leisten Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die von der SInON durchgeführt wird.

- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Schlussrechnung und Vorlage der in § 4 a Abs. 3 genannten Unterlagen durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.
- (3) Die nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts im BGB von 30 auf 3 Jahre verkürzte Verjährungsfrist wird auf 10 Jahre ab verkehrsbereiter Fertigstellung der Kreuzungsmaßnahme verlängert.
- (4)

§ 7

Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG. Danach erhält
 - a) die SInON die Eisenbahnanlagen, insbesondere die technische Sicherungsanlage,
 - b) die Hansestadt die Straßenanlagen
- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der SInON, die Straßenanlagen der Gemeindestraßen „Am Wischfeld“ und „Drögenkamp“ bleiben Eigentum der Hansestadt.
- (4) Da die SInON Anlagen der anderen Beteiligten erstellt, geht erst mit der Abnahme (§ 640 BGB/ § 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Baulasträger über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Baulasträger die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

§ 8

Sonstiges

- (1) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs und des Straßenverkehrs auszuführen.
- (2) Für das Verfahren bei Bauausführung, der Kostenerstattung und der Abrechnung der Maßnahme nach § 2 Abs. 1 gilt die „Richtlinie über das Verfahren bei der Bauausführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2000 des BMVBM vom 06.03.2000 – S. 16/EW 15/78.10.20/8 Va 00 -).
- (3) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen, bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten, obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmen-träger zustande kommt.

- (4) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulasträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die aufgrund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (5) Eventuelle Folgekosten für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien gehören nicht zur Kostenmasse dieser Maßnahme. Sie werden gem. § 72 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 27.06.2017 (BGBl. I. S. 1963) vom Nutzungsberechtigten getragen.
- (6) Ein eventuell erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von einem der anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.

§ 9

Vertragsergänzungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung im Planfeststellungsverfahren nach § 3 verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 10

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt:

Ausfertigungen Nr. 1 und Nr. 2	Land Niedersachsen
Ausfertigung Nr. 3	Hansestadt Lüneburg
Ausfertigung Nr. 4	SInON

Celle, 01 März 2023

Lüneburg,

Schieneninfrastruktur
Ost-Niedersachsen GmbH

Der Geschäftsführer

Hansestadt Lüneburg

Die Oberbürgermeisterin